

Filigrane Hörgeräte – nichts für Betagte

Seit Jahren ist zu beobachten, wie die Hörgerätebranche verzweifelt-innovativ neue Produkte für immer jüngere Abnehmer auf den Markt wirft und dabei die Betagten und Hochbetagten unberücksichtigt lässt. Immer filigranere Geräte, für deren Bedienung die Fingerfertigkeit einer performenden Pianistin oder eines erfahrenen Uhrmachers nötig ist, treffen so auf die Nachfrage einer Kundschaft, deren Feinsensorik nachlässt, deren Finger zittern, deren Augen selbst mit Brille die Fokussierung auf die mikroskopischen Knöpfe für Gerätebedienung nicht schaffen (NZZ 18. 10. und 20. 10. 17).

Spielt es für diese Kundschaft eine Rolle, dass ein Gerät «smart hearing» verspricht? Dass man es per Bluetooth mit dem Smartphone ausrichten kann (falls man eines hat und dann die nötige App dazu findet)? Man sollte nachfragen. Für hochbetagte Menschen wäre es wichtig, ein Gerät zu haben, das mit einem Handgriff placiert ist, das nicht quielend fiept, wenn etwas nicht stimmt, dafür aber in den meisten Alltagssituationen das Verstehen/Hören der Mitmenschen und der Umgebung ermöglicht. Leider gibt es ein solches Gerät nicht. Leider geben deshalb viele Betroffene ermüdet auf und entwickeln Ausweichstrategien. Die Branche ist derweil dynamisch damit beschäftigt, jüngere Abnehmer anzusprechen, und ignoriert weiterhin eine Kundschaft, für die sie wirklich da sein sollte.

Eugen Liengme, Zürich

Bundesgesetze und Völkerrecht

Zum diskutierten Problem, ob das Bundesgericht einen bestehenden Staatsvertrag trotz einer anders lautenden neuen Verfassungsbestimmung anzuwenden habe (NZZ 3., 18., 20. und 23. 10. 17), findet sich die Lösung in der Bundesverfassung selber. Deren Artikel 190 erklärt Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden für «massgebend», d. h. deren Anwendung ist zwingend, ungeachtet dessen, was die Bundesverfassung sonst sagt. Das ist zwar eine jedem Juristen bekannte Merkwürdigkeit, die indessen vom Ver-

fassungsgeber so gewollt und von Volk und Ständen so genehmigt worden ist. Sie rührt daher, dass in der Schweiz die Legislativgewalt über die Gewalt der Justiz gestellt wurde und die Prüfung der Verfassungskonformität von Bundesgesetzen und Staatsverträgen der Bundesversammlung vorbehalten wurde. Diese Regelung bedeutet, dass ein geltender Staatsvertrag vom Bundesgericht angewendet werden muss. Das liegt auch in der völkerrechtlichen Logik: Ein vertraglich einem anderen Staat gegebenes Wort ist verbindlich und kann nicht durch einen binnenrechtlichen Akt ausser Kraft gesetzt werden. Schaffen Volk und Stände eine dem Staatsvertrag widersprechende Verfassungsbestimmung, so kann dies allenfalls Anlass dazu bieten, den Vertrag zu kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und zum Eintritt der Kündigungswirkung bleibt er aber auch dann für das Bundesgericht verbindlich.

Roberto Bernhard, Winterthur

In der geltenden Bundesverfassung steht, wie dies Nationalrat Flury in seinem Leserbrief (NZZ 18. 10. 17) in Erinnerung ruft, im Artikel 5 tatsächlich der Grundsatz: «Das Völkerrecht ist zu beachten.» Nicht mehr und nicht weniger. Daraus automatisch einen generellen Vorrang des internationalen Völkerrechts vor dem nationalen Recht abzuleiten, ist aber verfehlt. Unmittelbar nach diesem Grundsatz folgt nämlich – hierarchisch gleichgestellt und mit derselben Formulierung «ist zu beachten» – Artikel 5a: «Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.»

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen staatliche Aufgaben auf der jeweils tiefstmöglichen und bürgernächsten Stufe gelöst werden, und Staatsverträge sind das andere Extrem. Wenn das Bundesgericht heute dem einen Grundsatz eine immer höhere Beachtung schenkt, den andern aber kaum je in Erwägung zieht, hat dies mehr mit Politik zu tun als mit Verfassungsanwendung und -auslegung. In seiner Botschaft zur Revision der Bundesverfassung hat der Bundesrat seinerzeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorliegende Verfassungstext das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht offenlasse und dass diese Frage in Zukunft durch einen politischen Entscheid gelöst werden müsse.

Die Selbstbestimmungsinitiative thematisiert jetzt genau diese Lücke und müsste eigentlich – unabhängig von einer Befürwortung oder Ablehnung – aus demokratisch-rechtsstaatlicher Sicht als Gelegenheit zur teilweisen Klärung einer offenen Grundsatzfrage generell begrüsst werden. Die klassischen Menschenrechte sind in der geltenden Verfassung bereits garantiert. Selbst wenn die Initiative wegen der unzutreffenden Behauptung, sie wende sich generell gegen die Menschenrechte, keine Zustimmung findet, wäre die Frage nach einem vorbehaltlosen Vorrang des Völkerrechts nicht beantwortet. Zu dieser entscheidenden Frage eines grundsätzlichen Vorranges wäre nämlich eine entsprechende Verfassungsnorm vom Verfassungsgeber explizit zu beschliessen.

Es ist sehr zu bezweifeln, dass Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung «Das Völkerrecht geht dem nationalen Recht vor» zustimmen würden. Aber genau das ist die politische Marschrichtung, welche heute – gegen den Willen des Volkes – penetrant gefordert wird, in der irrigen Meinung, unsere eigene Verfassung schütze den harten Kern der Menschenrechte nur mangelhaft und unvollständig.

Robert Nef, St. Gallen

Die Religion und das Leben

Konrad Adam vertritt in seinem Gastkommentar den Standpunkt der liberalen Weltordnung, gemäss der Religion und Frömmigkeit ihren Platz im öffentlichen Leben verloren haben und zu einer höchstpersönlichen Angelegenheit geworden sind (NZZ 18. 10. 17). Es ist wahr, dass sich die Rolle von Religion und Kirche im Laufe der Zeiten geändert hat; von der Personalunion von Kaiser und Recht im spätrömischen Reich / Mittelalter, wo die Religion des Herrscherhauses zugleich Staatsreligion war, sind wir über die Nationalstaaten der Neuzeit mit ihren Landeskirchen (Reformation) schliesslich zur heutigen Situation der im Volk verankerten Rechtsordnung (Demokratie) gelangt, wo Religion und Kirche keine direkte politische Funktion mehr haben.

Religion ist aber nicht bloss ein philosophisches Denksystem, sondern hat ebenfalls mit Recht und Gesellschaftsordnung zu tun. Denn Gesetze müssen einerseits widerspruchsfrei sein und können daher nur von Fachkundigen verfasst werden, und sie müssen sich andererseits an einem allgemein anerkannten Ziel von Gerechtigkeit ausrichten, sonst wird Gesetzgebung zur Tyrannei. Seit alters hat sich in dieser Hinsicht die Religion als ein von wirtschaftlichen und politischen Zwängen unabhängiges Lehramt der Unterscheidung zwischen Gut und Böse profiliert. Religion ist rational – Tiere haben keine Religion –, und Offenbarung ist Information, die uns von unseren Vorfahren überliefert wurde und die wir in ihrem geschichtlichen Kontext lesen und interpretieren sollen. In dieser Hinsicht hat Religion auch heute ihren Platz in der legislativen Wurzel des Volkes, wo es darum geht, zu wissen, was Recht und was Unrecht ist. Religion ist mehr denn je das Leben selbst!

Edgar Müller, Lausanne

Chinas Christen

Tobias Brandners Analyse über die heutige chinesische Christenheit verdient Respekt und Anerkennung (NZZ 14. 10. 17). Der Autor zeigt, wie eine lebendige Minderheitskirche einen repressiven Staatsapparat das Fürchten lehren kann. Er belegt eindrücklich, wie die DNA des Protestantismus auch ausserhalb des europäischen Kontexts zu neuer Blüte kommt. Hier könnte sich die hierzulande etwas müde gewordene Kirche ein Stück abschneiden. Wenn die Reformation mit dem etwas vollmundigen Slogan vom allgemeinen Priestertum nur halbwegs Erfolg hatte, ist die chinesische Kirche gemäss diesem Bericht daran, dieses Versprechen einzulösen. – Kommt diese Ausdrucksform von Kirche nicht dem nahe, was in unseren Breitengraden immer mehr kirchliche Gemeinschaften mit dem Modell der Beteiligungskirche anstreben? Sie möchten der Sinnkrise modernen Lebens auf den Leib rücken und die Ästhetik christlichen Glaubens neu buchstabieren. Die Kirchenleitungen scheinen dies noch wenig zu begreifen. Hier nimmt man oft Zuflucht zu schönen Floskeln, die von religiöser Grundversorgung, Professionalisierung, Fusionierung und verwalteter Kirche schwadronieren. Daneben machen sich Tausende von Jugendlichen auf, um in Jugendkongressen ihrem Glauben an Jesus frühlich Ausdruck zu geben.

Hans Corrodi, Wetzikon

WAS LÄUFT FALSCH?

Heilpädagogische Leistungen

Gastkommentar

von ALAIN WIMMERBERGER, ARNOLD BÄCHLER und CYRILL LÜDIN

Die heilpädagogischen Angebote zugunsten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sind in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von sehr lebhaften Diskussionen gewesen. Wir stellen über die Jahre hinweg eine zunehmende Verbesserung der fachlichen Kompetenzen der heilpädagogischen Fachleute fest und sind immer wieder erstaunt über ihr hohes persönliches Engagement und möchten dies ausdrücklich anerkennen.

Der gesellschaftliche Wandel – Änderung der Familienstrukturen, Verbesserung des medizinischen Outcome der Kinder mit schweren angeborenen oder erworbenen Behinderungen, bessere Erfassung der Kinder mit Verhaltensstörungen – führt zu einer vermehrten Inanspruchnahme der heilpädagogischen Angebote.

In der deutschsprachigen Schweiz stellen wir eine Schwäche fest – bedingt durch die föderale Struktur unseres Landes –, die durch die Übertragung des heilpädagogischen Auftrages von der IV auf die kantonalen Behörden zu Beginn der 2000er Jahre entstanden ist. Damals wurde durch eine IV-Stelle die Berechtigung einer heilpädagogischen Betreuung nach schweizweit gleichen Regeln anerkannt und selbige durchgeführt.

Heute bestimmen die kantonalen schulpсихologischen Dienste den Umfang, die Indikation und die Bedürfnisse der genannten Kindergruppen. Dabei spielen die finanziellen Möglichkeiten und die unterschiedlichen Vorgaben der einzelnen Kantone eine zu-

Kantonale schulpсихologische Dienste bestimmen heute Umfang, Indikation und Bedürfnisse.

nehmend limitierende Rolle: Der Verfassungsauftrag (Art. 8, Verbot der Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung) wird kantonal unterschiedlich gehandhabt, und es entstehen zunehmend Ungleichheiten. Beinahe in allen Kantonen werden administrative Abläufe und Auftragserteilung und -durchführung vermischt:

- Abklärung und Anerkennung der Behinderung
- Leistungserbringung (Logopädie, heilpädagogische schulische Angebote, Psychomotorik, sozialpädagogische Familienbetreuung usw.)
- Qualitätskontrolle und Anerkennung der Leistungen und Leistungserbringer
- Finanzcontrolling

Die Vermischung dieser Teilaufgaben im Rahmen eines gleichen Dienstes und einer gleichen Instanz führt zu einer Leistungssprache entsprechend den therapeutischen und den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Dienstes. Ohne dass das therapeutische Angebot zwingend erweitert und optimiert wird, werden die administrativen Abläufe komplizierter und personell aufwendiger. Kantonale Sparübungen führen zu komplexeren administrativen Abläufen und vor allem verminderten Leistungen. Private Leistungserbringer und allenfalls auch Finanzierungsquellen werden nicht voll anerkannt und können so kaum in die entstehende Bresche einsteigen. Die von den kantonalen Gesetzgebern verordneten Kürzungen führen zu komplizierteren administrativen Abläufen und zu einem Verdünnen der Leistungen (späterer Einsatz, grössere Intervalle zwischen den einzelnen Leistungen). Als die IV noch für die heilpädagogischen Leistungen zuständig war, bestanden diese Leistungsunterschiede in einem wesentlich kleineren und deshalb auch erträglicheren Ausmass. Das eidgenössische Parlament sollte sich genau überlegen, ob wir nicht zum alten System mit einer IV-Finanzierung zurückkehren müssen, um dem erwähnten Verfassungsauftrag Genüge zu leisten.

Alain Wimmerberger, Arnold Bächler und Cyrill Lüdin sind ehemalige Präsidenten der Berufsvereinigung Kinderärzte Schweiz.

In der Rubrik «Was läuft falsch?» beschreiben Verbände und Organisationen, was sich ihrer Meinung nach in der Schweiz ändern müsste.

Neue Zürcher Zeitung

UND SCHWEIZERISCHES HANDELSBLATT
Gegründet 1780
Der Zürcher Zeitung 238. Jahrgang

REDAKTION
Chefredaktor:
Eric Güjer

Stellvertreter:
Colette Gradwohl, Thomas Stamm, Daniel Wechlin

Tagesleitung: Colette Gradwohl, Christoph Fisch, Andreas Schürer, Thomas Stamm, Daniel Wechlin

International: Peter Rásonyi, Andreas Rüesch, Andreas Wysleng, Werner J. Marti, Beat Bumbacher, Stefan Reis Schweizer, Nicole Anliker, Nina Belz, Marie-Astrid Langer, Christian Weisflog, Daniel Steinvorth

Schweiz: Michael Schoenenberger, Helmut Stalder, Christina Neuhaus, Marcel Gyr, Paul Schneeberger, Claudia Baer, Jörg Kruppenacker, Simon Gemperli, Daniel Gerny, Frank Sieber, Erich Aschwanden, Marc Tribelhorn, Simon Hebli, Lucien Scherrer

Bundeshaus: Heidi Gmür, Christof Forster, Valerie Zaslavski
Wirtschaft / Börse: Peter A. Fischer, Werner Enz, Ermes Gallarotti, Sergio Aiolfi, Thomas Fuster, Christin Severin, Nicole Rütli Ruzicic, Andrea Martel Fus, Claudia Aebbersold Szalay, Giorgio V. Müller, Michael Ferber, Lucie Paška, Hansueli Schöchli, Thomas Schürpf, Zoé Inés Baches Kunz, Natalie Gratwohl, Werner Grundtöner, Daniel Imwinkelried, Christof Leisinger, Anne-Barbara Luft, Christoph G. Schmutz, Michael Schäfer, Dieter Bachmann, Jörg Müller

Feuilleton: René Scheu, Angela Schader, Claudia Schwartz, Andrea Köhler, Thomas Röbi, Uwe Justus Wenzel, Ueli Bernays, Roman Bucheli, Susanne Ostwald, Philipp Meier
Medien: Rainer Stadler

Zürich: Irène Troxler, Alois Feusi, Dorothee Vogeli, Urs Bühler, Walter Bernet, Brigitte Hürlimann, Stefan Hotz, Adi Kälin, Natalie Avanzino, Fabian Baumgartner, Jan Hudoc

Sport: Elmar Wagner, Flurin Cialina, Andreas Kopp, Benjamin Steffen, Daniel Germann, Peter B. Birrer, Markus Wandler, Philipp Bärtsch, Samuel Burgener, Claudia Rey

Meinung & Debatte: Martin Senti, Andreas Breitenstein, Elena Panagiotidis
Panorama: Katja Baigger

Wissenschaft: Christian Speicher, Alan Niederer, Stefan Betschon, Stephanie Kusma, Lena Stallmach, Helga Rietz

Wochenende/Gesellschaft: Colette Gradwohl, Susanna Müller, Anja Jardine, Herbert Schmidt

Nachrichtenredaktion: Manuela Nyffenegger, Martina Lüdtl, Katrin Schregenberg

Webproduktion: Michèle Schell, Roman Sigrist, Susanna Rusterholz

GESTALTUNG UND PRODUKTION
Art-Direction/Bild: Reto Althaus, Gilles Steinmann. Fotografen: Christoph Ruckstuhl. Blattplanung: Philipp Müller. Pro-

duktion/Layout: Hansruedi Frei. Korrektorat: Yvonne Betschon, Ruth Haener. Storytelling: David Bauer. Video: Sara Maria Marzo. Projekte: André Maerz

WEITERE REDAKTIONEN
Verlagsbeilagen: Walter Hagenbüchle. NZZ am Sonntag: Chefredaktor: Luzi Bernet. NZZ Folio: Daniel Weber. NZZ TV/Format: Silvia Fleck. NZZ Geschichte: Peer Teuwesen

NZZ-MEDIENGRUPPE
Jörg Schnyder (a. i. Vorsitzender Unternehmensleitung)

ADRESSEN

Redaktion: Falkenstr. 11; Briefe: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. 044 258 11 11, Fax 044 252 13 29, leserbriefe@nzz.ch, Internet: www.nzz.ch, E-Mail: redaktion@nzz.ch

Verlag: Falkenstr. 11; Briefe: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. 044 258 11 11, E-Mail: verlag@nzz.ch

Leserservice: Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 10 00, E-Mail: leserservice@nzz.ch, www.nzz.ch/leserservice

Inserate: NZZ Media Solutions AG, Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich, Tel. 044 258 16 98, Fax 044 258 13 70, E-Mail: inserate@nzz.ch, Internet: www.nzzmediasolutions.ch

Druck: DZZ Druckzentrum Zürich AG, Bubenbergrasse 1, CH-8045 Zürich

PREISE ABONNEMENTE (inkl. MWST.)

Abonnement NZZ inkl. digitaler Ausgaben: 684 Fr. (12 Monate), 378 Fr. (6 Monate), 201 Fr. (3 Monate)

Abonnement NZZ Digital: 504 Fr. (12 Monate), 288 Fr. (6 Monate), 156 Fr. (3 Monate)

Abonnement NZZ Digital Plus: 588 Fr. (12 Monate), 318 Fr. (6 Monate), 171 Fr. (3 Monate), Montag bis Samstag digital, am Samstag zusätzlich die gedruckte Ausgabe

Abonnement Deutschland und Österreich inkl. digitaler Ausgaben: 498 € (12 Monate), 268 € (6 Monate), 135 € (3 Monate), übrige Auslandspreise auf Anfrage

Kombi-Abonnement NZZ und NZZ am Sonntag inkl. digitaler Ausgaben: 816 Fr. (12 Monate), 456 Fr. (6 Monate), 246 Fr. (3 Monate)

Studenten und Lernende: 40 Prozent Rabatt auf Abonnementspreise (mit gültigem Studenten- oder Lehrlingsausweis)

Alle Preise gültig ab 2. 11. 2016

Die Abonnentenadressen werden, soweit erforderlich und nur zu diesem Zweck, an die mit der Zustellung betrauten Logistikunternehmen übermittelt.

Anzeigen: gemäss Preisliste vom 1. 1. 2017

BEGLAUBIGTE AUFLAGE

Verbreitete Auflage: 113 073 Ex. (Wenf 2017)

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung der redaktionellen Texte (insbesondere deren Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung und Bearbeitung) bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Redaktion. Ferner ist diese berechtigt, veröffentlichte Beiträge in eigenen gedruckten und elektronischen Produkten zu verwenden oder eine Nutzung Dritten zu gestatten. Für jegliche Verwendung von Inseraten ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.

© Neue Zürcher Zeitung AG
Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors